

Referat / Amt: IV/51	Bearbeitet von: H.Rottmann	Tel.Nr: 2401	Datum: 29.04.2020
-------------------------	-------------------------------	-----------------	----------------------

Finanzielle Konsequenzen

ca.30.000,00 Euro Mindereinnahmen/Monat

I. **Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)**

Für den Monat Mai wird auf die Elterngebühren in städt. Kindertageseinrichtungen für die Eltern verzichtet, deren Kinder an keinem Tag in der Einrichtung betreut wurden.

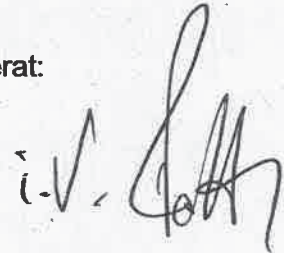
Für den Monat April werden die Gebühren für den o.g. Personenkreis erlassen.

In der Tagespflege werden für die Eltern, deren Kinder trotz Buchung an keinem Tag betreut wurden, die Kostenbeiträge erlassen.

Der Oberbürgermeister:



Referat:



Die antragstellende Dienststelle hat sich bereits um die Beteiligung der Fraktionen mit folgendem Ergebnis bemüht:

Die Grüne/grüne Liste Fraktion hat zustimmend geantwortet

Von den anderen Fraktionen gab es keine Mitteilung

II. **Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses, des Haupt-Finanz- und Personalausschusses und des Stadtrats**

III. Sachbericht

Seit 16.03.2020 gilt auf Grund einer staatl. Allgemeinverfügung für Kindertagesstätten ein Betretungsverbot. Ausgenommen von dieser Regelung sind z.B. Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten oder auch allein Erziehende, die berufstätig sind.

Derzeit nehmen in Erlangen ca. 10% der Kinder an der Notbetreuung Teil.

Die Forderung der Eltern, die ihre Kinder nicht in der Notbetreuung unter bringen können nach einer Erstattung der Beiträge der Freien Träger und der Gebühren bei städt. Einrichtungen kam man bisher nicht nach, da eine bayernweit eine staatl. Lösung in Aussicht stand.

Diese liegt nun vor. Das entsprechende Schreiben liegt als Anlage bei.

Dort wird erläutert, wie die Kostenbeteiligung des Landes gestaltet ist. Die Entlastung für die Eltern kommt allerdings nur zum Tragen, wenn der Träger auf die Gebühr verzichtet. Nachdem die Gebührensatzung der Stadt Erlangen eine Kostenerstattung für derartige Fälle nicht vorsieht, die Entlastung aber auch Erlanger Bürgern zu Gute kommen soll und bereits für den Monat Mai die Entlastung greifen soll, ist die hier vorgeschlagene Lösung unaufschiebbar. Ein Abwarten der nächsten Sitzung der Fachgremien ist nicht möglich, da die Angelegenheit dringlich ist.

Zu den Finanziellen Konsequenzen ist festzustellen, dass der Erstattungsbetrag z.B. bei Spiel- und Lernstuben und auch bei einigen Kottenstufen der Kindergärten höher ist, als die Beiträge der Eltern. Dieser Unterschiedsbetrag verbleibt beim Träger Stadt Erlangen. In anderen Bereichen ist der Erstattungsbetrag höher. Insgesamt dürften Mindeinnahme von ca. 30.000,00 Euro zu Buche schlagen.

IV. Über Herrn OBM m.d.B. um Unterschrift an Amt 51 z.W. und Ref. IV z.K.



Reinhard Röttmann
Jugendamtsleiter